

34. TAGUNG

Unbegleitete Flüchtlingskinder: Rolle und Zuständigkeiten der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften

Empfehlung 414 (2018)¹

1. Seit 2015 sind mehr als eine Million Kinder vor Krieg, Konflikten und Armut in die Mitgliedstaaten des Europarats geflohen. Obwohl die Zahlen 2017 sanken, sind Kinder und ihre Familien auf der Suche nach einem besseren Leben immer noch Elend, Gewalt und Missbrauch ausgesetzt. Da jedoch die Dienste für Kinder in den meisten Staaten weder auf die hohe Zahl von Flüchtlingen noch die vielfältigen Probleme, mit denen sie konfrontiert wurden, vorbereitet waren, hat die Mehrzahl der Kinder bisher noch keine familiäre Stabilität und Sicherheit gefunden. Im Gegenteil, das Fehlen einer angemessenen Reaktion in vielen Staaten setzt Kinder Risiken aus und unterminiert den sozialen Zusammenhalt.

2. Der Europarat hat schon lange erkannt, dass Kinder, die von Migration betroffen sind, zu einer der schutzbedürftigsten Gruppen in Europa gehören, und hat diese Tatsache in seiner *Strategie für die Rechte des Kindes (2016-2021) anerkannt*.² Der Europarat hat begleitend zu den Bemühungen der Mitgliedstaaten, Flüchtlingskinder zu schützen, Unterstützung und Beratung in Form einer Reihe von Papieren und Berichten angeboten. Dies alles mündete im Mai 2017 in die Annahme des *Aktionsplans zum Schutz von Flüchtlings- und Migrantenkindern in Europa* durch die Ministerkonferenz in Nikosia, Zypern.

3. Staaten in ganz Europa sind seit 2015 damit beschäftigt, die Gesetzgebung, Politik und Strategien an die Folgen der gestiegenen Flüchtlingsströme nach Europa anzupassen. Die Reaktionsplanung für Flüchtlinge fällt in der Regel laut nationalem Asylrecht und nationaler Asylpolitik in die Zuständigkeit der Behörden der Zentralregierung. Die steigende Zahl der involvierten Frauen und Kinder sowie die längeren Zeiträume, die diese im Gastland vor der Entscheidung ihrer Asylanträge verbringen, setzt die kommunalen Behörden, die sich mit Kindern befassen, unausweichlich unter Druck, diese in die allgemeinen Dienste zu integrieren und ein unabhängiges Leben der Familien außerhalb der Asyl- und Flüchtlingszentren zu unterstützen.

4. Neben der Bereitstellung klarer, expliziter und ermächtigender Gesetze und von politischen Rahmenbedingungen auf nationaler und kommunaler Ebene, gehören zu weiteren Faktoren, die zum Erfolg oder Misserfolg verschiedener Reaktionen auf die Bedürfnisse von Flüchtlingskindern beitragen, die öffentliche Einstellung gegenüber Flüchtlingen; die Stärke der Kinderrechtsinstitutionen des Landes; die Erfahrung der Gesellschaften mit Migration und Asyl; der wahrgenommene Wert von Migranten für die lokale Wirtschaft und die verfügbaren finanziellen, personellen und weiteren Ressourcen.

¹ Diskussion und Annahme durch den Kongress am 28. März 2018, 2. Sitzung (siehe Dokument [CG34\(2018\)13](#), Begründungstext), Berichterstatterin: Nawel RAFIK-ELMRINI, Frankreich (L, SOC).

² *Strategie des Europarats für die Rechte des Kindes (2016-2021)* (März 2016) Straßburg S. 9

5. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats hat das besondere Augenmerk, das den Interessen und Grundrechten von Flüchtlingen und Migranten gewidmet werden sollte, unterstrichen und hat im März 2017 einen Bericht mit dem Titel „Von der Aufnahme zur Integration: Die Rolle der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften im Hinblick auf Migration“ angenommen.³ Die vorliegende Empfehlung hat zum Ziel, den kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften Maßnahmen vorzuschlagen, auf welche Weise sie den Schutz von Flüchtlingskindern und unbegleiteten Minderjährigen weiter ausbauen und sicherstellen können, dass deren Zeit in den Gastländern eine positive Erfahrung ist.

6. In Anbetracht des Vorstehenden ruft der Kongress die Mitgliedstaaten des Europarats auf:

a. dringend eine Beurteilung der nationalen Migrations- und Asylverfahren durchzuführen, um zu ermitteln, wo Kinder dem größten Risiko ausgesetzt sind, und wo sie am dringendsten Schutz benötigen (wie von der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes definiert), und dieser Beurteilung ein gemeinsames Aktionsprogramm zwischen Kinderschutz- und Migration-/Asyleinrichtungen folgen zu lassen, um die Risiken zu beseitigen und Absicherungsmaßnahmen zu stärken;

b. sich auf internationaler Ebene dringend auf eine gemeinsame Definition von „Freiheitsentzug“ zu einigen und alle geschlossenen Einrichtungen in ihren Hoheitsgebieten zu erfassen und sicherzustellen, dass diese internationalen Standards für Betreuung und Schutz sowie einer regelmäßigen externen Aufsicht und einer öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen, und dass alle Kinder, die dort untergebracht werden, Zugang zu einer kostenlosen Rechtsberatung und zu Hilfsangeboten erhalten, und Alternativen zum Freiheitsentzug für Familien und geeignete alternative Betreuungsvorkehrungen für unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder zu entwickeln;

c. eine Politik und Standards festzulegen, die eine einheitliche Bereitstellung hochwertiger, kosteneffizienter Dienste gewährleisten, die den Bedürfnissen der Kinder Rechnung tragen und ihre Rechte respektieren;

d. sich zur Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger und von ihren Familien getrennter Kinder zu verpflichten und zu kooperieren, um Asylanträge von schutzbedürftigen Kindern und Familien im Einvernehmen zu entscheiden, und sie bei allen Bildungs- und Schutzstrategien und Aktionsplänen als Prioritätsgruppe zu behandeln und dementsprechende Mittel zuzuweisen;

e. eindeutig und explizit einen Mindestkatalog von Ansprüchen für Migranten- und Flüchtlingskinder festlegen, ungeachtet ihres Rechtsstatus, um Zugangsbeschränkungen aufgrund einer uneinheitlichen Behandlung oder Verwirrung in Bezug auf Ansprüche zu verhindern, und diese Informationen den ankommenden Flüchtlingen und Asylsuchenden auszuhändigen;

f. außerdem sicherzustellen, dass das Mindestpaket im Bereich Bildung den umgehenden Zugang zu allgemeinen Schulen und die Bereitstellung angemessener Sprachkurse und Lernunterstützungsdienste, einschließlich Lehrassistenz, einschließt;

g. sicherzustellen, dass Flüchtlingskinder einen umfassenden Zugang zur Justiz haben und eine ordnungsgemäße und angemessene Rechtsvertretung in allen Phasen des Asylverfahrens erhalten, um dem Vormund zu ermöglichen, sich auf die Anleitung, Betreuung und Unterstützung des Kindes zu konzentrieren;

h. kommunalen Kinderschutzagenturen in Europa zu ermöglichen, proaktiv Maßnahmen zu ergreifen, um gemeinsame Standards für Aufnahmezentren, Übergangs- und Hafteinrichtungen in ihren Gebieten festzulegen, Verfahren für Protokolle, Berichterstattung und Rechenschaftspflicht zu entwickeln und Fortbildungen und Unterstützung anzubieten;

i. diese Agenturen aufzurufen, neue gemeindebasierte, kindgerechte Dienste zu entwickeln, und auf Rechten gestützte Arbeitsmodelle zu fördern, die auf die Stärken und die Belastbarkeit der kommunalen und Flüchtlingsgemeinschaften zugreifen.

³ Entschließung 411-2017) Empfehlung 394-2017):
https://search.coe.int/congress/Pages/result_details.aspx?ObjectId=0900001680703e5e